

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 84 (1942)

Heft: 3

Artikel: Änderungen in der staatlichen Bekämpfung des gelben Galtes der Milchkühe, des Abortus Bang und der Rindertuberkulose

Autor: Flückiger, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXXIV. Bd.

März 1942

3. Heft

Änderungen in der staatlichen Bekämpfung des gelben Galtes der Milchkühe, des Abortus Bang und der Rindertuberkulose.

Von G. Flückiger, Bern.

Am 9. März 1934 erließ der Bundesrat einen Beschluß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose und am 6. August 1935 einen solchen über vorläufige Maßnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe. Seither sind die Verfahren in 12 bzw. in 16 Kantonen eingeführt worden. Schon damals wurde darauf hingewiesen, daß die sich aus der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ergebenden Erfahrungen später dazu benützt werden sollen, notwendig werdende Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen.

Mit Beschluß vom 21. Mai 1940 hat der Bundesrat zunächst die Bestimmungen über die Bekämpfung des gelben Galtes der Milchkühe aufgehoben. Sie sind seinerzeit in Ermangelung von andern Vorschriften in erster Linie im Bestreben eingeführt worden, die Qualität der Milch und Milchprodukte zu verbessern. In einer späteren Verordnung vom 25. April 1938 über die Regelung der Milchproduktion wurden die Verbände durch Art. 4 verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Kühe, deren Milch nach dem Befund der beauftragten Organe oder der Gesundheitsbehörde nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf, an die Schlachtbank abgeliefert werden. Der Vorschrift ist anfänglich wenig Beachtung geschenkt worden, weil die Milchverbände kaum in der Lage waren, sie in der vorliegenden Form und ohne Mitwirkung anderer Organe durchzuführen. Aus diesem Grunde hat das eidgenössische Wirtschaftsdepartement am 29. April 1940 eine besondere Verfügung über die Ausmerzung von kranken Milchkühen erlassen. Die Bestimmungen sind durch die Milchverbände in Verbindung

mit den Kantonstierärzten durchzuführen. Sie regeln im einzelnen das Vorgehen der Kontrollorgane, d. h. der Käserei- und Stallinspektoren, die diagnostischen Untersuchungen und allenfalls die Heilbehandlung von erkrankten Kühen, die Kennzeichnung und die Abstoßung von solchen an die Schlachtbank, sofern sie sich als unheilbar erweisen. Soweit nötig, haben die Milchverbände sowie die Genossenschaft Schweizerische Zentralstelle für Schlachtviehverwertung in Brugg bei der Verwertung mitzuwirken. Damit soll nicht nur die Verbesserung der Milch und deren Produkte, sondern namentlich auch die Sanierung von kranken Viehbeständen bezweckt und erreicht werden. Bundesbeiträge werden daran nicht geleistet, mit Ausnahme an die Kosten für die diagnostischen Untersuchungen, an die der Bund auf Grund der Verordnung vom 18. September 1931 über Käserei- und Stallinspektionen 50% rückvergütet.

Damit wurden die im Bundesratsbeschluß vom 6. August 1935 enthaltenen sachbezüglichen Bestimmungen hinfällig und konnten außer Kraft gesetzt werden. Dies um so mehr, als es nicht zuletzt mit Hilfe der vom Bunde gewährten Beiträge gelungen ist, seit dem Jahre 1935 tierärztliche Behandlungsverfahren gegen den gelben Galt auszuarbeiten, mit denen ein beträchtlicher Prozentsatz der ergriffenen Kühe geheilt werden kann.

Im weiteren erließ das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 20. März 1941 die Verfügung Nr. 15 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Futtermittelsversorgung und Anpassung der Viehbestände). Sie bezweckt, die Viehbestände mit der Futterproduktionsmöglichkeit der einzelnen Betriebe in Einklang zu bringen. Bei der Durchführung werden in übersetzten Beständen zuerst kranke, wie galtinfizierte, und unwirtschaftliche Tiere ausgemerzt.

Endlich fiel noch in Betracht, daß der gelbe Galt der Milchkühe eigentlich keine Seuche im Sinne der Gesetzgebung darstellt, sondern vielmehr als eine Stallkrankheit angesprochen werden muß, für deren Zustandekommen in der Regel nicht nur Galtstreptokokken, sondern noch verschiedene andere Einwirkungen verantwortlich sind. In welcher Weise der gelbe Galt später, d. h. nach Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, bekämpft werden soll, läßt sich zur Zeit nicht angeben.

Über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und der Rindertuberkulose haben in den letzten 2 Jahren zahlreiche

Verhandlungen stattgefunden mit Vertretern der zuständigen kantonalen Behörden, der Wissenschaft, sowie der interessierten Körperschaften der Landwirtschaft und der Viehzucht, mit dem Ziele, die Anordnungen den Fortschritten der Forschung anzupassen und sie nach Möglichkeit wirksamer zu gestalten. Am 29. Dezember 1941 und am 27. Januar 1942 hat der Bundesrat die auf Grund der Beratungen gestellten Anträge genehmigt und folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Bundesratsbeschluß

über Maßnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang.

(Vom 29. Dezember 1941.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 1, Abs. 2, und Art. 20, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, beschließt:

Art. 1. Der Bund organisiert die Bekämpfung des Rinderabortus Bang.

Er bedient sich zu diesem Zwecke der Mitwirkung der kantonalen Organe der Tierseuchenpolizei.

Art. 2. Soweit möglich werden die Maßnahmen in Verbindung mit der staatlichen Viehversicherung oder mit andern geeigneten Organisationen, insbesondere solchen der Viehzucht und Milchwirtschaft, getroffen.

Kantone, in denen keine geeigneten Organisationen bestehen, können sich unmittelbar an die einzelnen Tierbesitzer wenden, sofern Sicherheit dafür geboten wird, daß die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses und die Ausführungsvorschriften genau befolgt werden.

Art. 3. An die Kosten, die den Kantonen für diagnostische Untersuchungen auf Rinderabortus Bang entstehen, leistet der Bund einen Beitrag bis zu 50%.

Die Festsetzung der Beiträge innerhalb der zulässigen Höchstgrenze ist Sache des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 4. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die allgemeinen Bedingungen festzusetzen, von deren Erfüllung die Gewährung der Bundesbeiträge abhängig ist.

Das eidgenössische Veterinäramt erläßt die Ausführungsbestimmungen technischer Art. Die Maßnahmen jedes Kantones, der auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses um Bundesbeiträge nachsucht, unterliegen seiner Genehmigung.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Er ersetzt den Bundesratsbeschluß vom 6. August 1935 über vorläufige Maßnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe.

Bern, den 29. Dezember 1941.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident: Etter.

Der Bundeskanzler: G. Bovet.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Beschluß vom Jahre 1935 sind folgende:

1. Die Entschädigungspflicht für infolge Bangerkrankung auszumerkende Tiere ist gestrichen worden. Der Grund liegt zur Hauptsache darin, daß bei den heutigen Marktverhältnissen solches Vieh schlank an die Schlachtbank abgesetzt werden kann, so daß es dazu keiner staatlichen Zuschüsse mehr bedarf.
2. Die Beitragsgewährung des Bundes für die Diagnose des Abortus Bang wurde in der Weise erweitert, daß sie sich nicht mehr bloß auf die Untersuchung von Viehbeständen beschränkt, die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen sind, sondern auch auf andere ausgedehnt werden kann, vorausgesetzt, daß die Kantone sich daran ebenfalls beteiligen.

Durch diese Unterstützung soll die rasche und sichere Erkennung der Krankheit gefördert und erleichtert werden, um neue Infektionsherde möglichst schnell feststellen und erfassen zu können. Auf die Vorteile, die die nunmehr erfolgte Ausdehnung der finanziellen Leistungen an die Diagnostik des Abortus Bang in sich schließt, ist im besonderen von tierärztlicher Seite schon seit längerer Zeit hingewiesen worden.

II. Bundesratsbeschluß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

(Vom 27. Januar 1942.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 2, 20, 27 und 36 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, beschließt:

I. Organisation.

Art. 1. Der Bund unterstützt die Maßnahmen der Kantone zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, insbesondere diejenigen zur

Ermittlung und zur Tilgung der mit der Krankheit behafteten Tiere, sowie zur Verhütung der weitem Ansteckung.

Die Kantonsregierungen sind befugt, für die Bekämpfung der Rindertuberkulose in geschlossenen Wirtschaftsgebieten (Talschaften, Bezirken, Gemeinden, Kreisen mit obligatorischer Viehversicherung), besonders in den Viehzucht treibenden Gegenden, das Obligatorium für den Anschluß an das staatliche Verfahren einzuführen.

Unter Tuberkulose im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses sind sämtliche Formen von Tuberkulose, mit Einschluß der Reaktions-tuberkulose, zu verstehen.

Art. 2. Die Maßnahmen der Kantone sollen, wo dies möglich ist, in Verbindung mit der staatlichen Viehversicherung durchgeführt werden.

Wo eine solche nicht besteht, können andere geeignete Organisationen an ihre Stelle treten.

Kantone, die überhaupt keine geeignete Organisation haben, können die Maßnahmen für einzelne Tierbesitzer treffen, sofern Sicherheit dafür geboten wird, daß im übrigen die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses genau befolgt werden.

Art. 3. Einrichtung und Betrieb der staatlichen Viehversicherung oder ähnlicher Organisationen sind Sache der Kantone.

Die Organisation und Durchführung der Tuberkulosebekämpfung ist den für die Tierseuchenpolizei zuständigen kantonalen Amtsstellen übertragen.

Die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbesitzer sind zu Beiträgen heranzuziehen, die sich für jedes über zwei Jahre alte Stück Rindvieh jährlich auf mindestens einen Franken belaufen sollen. Die Erträgnisse sind ausschließlich für die Tuberkulosebekämpfung zu verwenden. In Kantonen mit obligatorischer Viehversicherung können einheitliche Beiträge erhoben werden, in denen die Leistungen für die Bekämpfung der Tuberkulose inbegriffen sind.

Die Beitragspflicht besteht auch da, wo mangels einer geeigneten Organisation die Maßnahmen nur auf einzelne Tierbesitzer Anwendung finden.

Art. 4. Die Kantone haben in Verbindung mit den die Bekämpfung durchführenden Institutionen oder, wo solche nicht bestehen, von sich aus Stellen zu bezeichnen, denen die Erkrankung von Tieren an Tuberkulose und der Verdacht solcher Erkrankungen anzuzeigen sind.

Die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbesitzer, die Vorstände der Viehversicherungskassen und anderer Organisationen sind verpflichtet, tuberkulöse und der Tuberkulose verdächtige Tiere nach Feststellung der ersten Krankheitserscheinungen anzumelden.

II. Ermittlung und Abschächtung der mit Tuberkulose behafteten Tiere.

Art. 5. Zur Ermittlung von tuberkulösen Tieren ist jährlich mindestens einmal eine tierärztliche Kontrolle der dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbestände anzuordnen.

Ergibt sich bei der Kontrolle, daß an Tuberkulose erkrankte oder verdächtige Tiere vorhanden sind, so müssen die Bestände einer regelmäßigen tierärztlichen Untersuchung unterstellt werden, bis keine Tuberkulose mehr nachgewiesen werden kann.

In Viehbeständen, in denen Eutertuberkulose festgestellt wird, müssen die Bekämpfungsmaßnahmen mindestens bis drei Jahre nach Feststellung des letzten Falles durchgeführt werden.

Art. 6. Die Feststellung der Tuberkulose erfolgt durch die klinische Untersuchung, die Tuberkulinprobe und, soweit erforderlich, durch bakteriologische und andere geeignete Untersuchungsmethoden.

Die Untersuchungen über das Vorhandensein von Tuberkelbazillen in tierischen Stoffen sind in geeigneten Laboratorien vorzunehmen.

Es können sich mehrere Kantone zusammenschließen, um diese Untersuchungen einer einzigen Anstalt zu übertragen oder gemeinsam eine solche zu errichten.

Art. 7. Sämtliche aus Kontrollbeständen zur Schlächtung gelangenden Tiere sind in der Weise zu kennzeichnen, daß ihre Herkunft ersichtlich ist. Die Kennzeichnung ist auf den zugehörigen Gesundheitsscheinen vorzumerken. Die Fleischschauer sind verpflichtet, die Feststellung von Tuberkulose bei solchen Tieren den zuständigen Amtsstellen mit gleichzeitiger Einsendung des Gesundheitsscheines zu melden.

Art. 8. Tiere mit offener Tuberkulose sind zu kennzeichnen und dürfen nicht in andere Bestände verbracht werden, sondern sind spätestens innerhalb dreißig Tagen nach der amtlichen Feststellung der Krankheit abzuschächten.

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen haben die Befugnis, in begründeten Fällen die Abschächtung unter sichernden Maßnahmen angemessen hinauszuschieben.

Sobald ein Viehbesitzer die Mitteilung erhält, daß ein Tier seines Bestandes an offener Tuberkulose leidet, ist er verpflichtet, dasselbe derart abzusondern, daß eine Ansteckung der Nachbartiere tunlichst ausgeschlossen ist.

III. Beiträge der Kantone und des Bundes an die Kosten des Bekämpfungsverfahrens.

Art. 9. Die Viehbesitzer, die Viehversicherungskassen oder andere Organisationen erhalten an den Schaden, den sie durch die infolge Tuberkulose rechtzeitig erfolgten Ausmerzungen erleiden,

kantonale Beiträge. Diese dürfen für den Viehbesitzer, zusammen mit einem allfälligen Erlös, 80% des Marktwertes der Tiere nicht übersteigen. Der Schätzung ist der Wert der Tiere in gesundem Zustand zugrunde zu legen.

Art. 10. Im einzelnen Fall kann die Entschädigung verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Viehbesitzer, die Viehver sicherungskassen oder die andern Organisationen den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses und der zudienenden Erlasse nicht nachgelebt haben.

Art. 11. Der Bund leistet den Kantonen an die Kosten für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, inbegriffen die Entschädigung der Viehbesitzer, Beiträge bis zu 50%.

Die Entrichtung der Bundesbeiträge ist an die Bedingung geknüpft, daß in denjenigen Viehbeständen, die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen sind, die in diesem Bundesratsbeschluß enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

Bei der Festsetzung der Bundesbeiträge, insbesondere für die Entschädigung der Viehbesitzer, ist auf die finanzielle Lage der Kantone und die Ausbreitung der Krankheit Bedacht zu nehmen.

IV. Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

Art. 12. Die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbesitzer sind zu zweckentsprechender Wartung, Fütterung und Pflege der Tiere und zur richtigen Reinigung und Desinfektion der Ställe verpflichtet.

Art. 13. Soweit der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses Bundessache ist, liegt er dem Volkswirtschaftsdepartement ob.

Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt endgültig, unter welchen Bedingungen und an welche Maßnahmen Bundesbeiträge geleistet werden. Die Ergebnisse des Bekämpfungsverfahrens sind für die allgemeine Förderung der Tierzucht zu verwerten. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, hiefür die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Das eidgenössische Veterinäramt ist befugt, Ausführungsbestimmungen technischer Art zu erlassen.

Die Aufsicht über die von den kantonalen Amtsstellen getroffenen Maßnahmen ist Sache des eidgenössischen Veterinäramtes.

Art. 14. Die von den Kantonen erlassenen Vorschriften, auf Grund welcher Bundesbeiträge beansprucht werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.

Kantonale Ausführungsbestimmungen technischer Art unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Veterinäramtes.

Art. 15. Durch diesen Bundesratsbeschluß wird der Bundesratsbeschluß vom 9. März 1934 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose aufgehoben.

Im übrigen werden die Tierseuchenvorschriften durch diesen Bundesratsbeschluß nicht berührt.

Art. 16. Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 15. Februar 1942 in Kraft.

Bern, den 27. Januar 1942.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident: Etter.

Der Bundeskanzler: G. Bovet.

Dieser Beschluß enthält gegenüber dem früheren zwei wesentliche Änderungen, nämlich:

1. Während vorher unter „Tuberkulose“ bloß die offenen Formen, namentlich sämtliche ansteckungsgefährlichen Fälle von Tuberkulose des Euters, der Geschlechtsorgane, des Darmes, sowie der Lunge zu verstehen waren, beziehen sich die neuen Bestimmungen nunmehr auf sämtliche Formen der Krankheit, mit Einschluß der Reaktionstuberkulose. Wie dies auch aus den Bekämpfungsverfahren in andern Staaten ersichtlich ist, neigte man früher allgemein der Ansicht zu, daß bloß die sogenannte offene Tuberkulose ansteckungsgefährlich und der damit behaftete Prozentsatz an Tieren verhältnismäßig gering sei. Allerdings wiesen schon vor vielen Jahren einzelne Forscher, wie Leclainche und Vallée, darauf hin, daß jede Art von tuberkulöser Erkrankung vorübergehend während kürzerer oder längerer Zeit sich als offen erweisen könne, mit Ausscheidung von Bazillen an die Außenwelt. Heute wird diese Auffassung allgemein vertreten. In vielen Fällen ist es schwierig, Tiere gerade in jenem Zeitpunkt als offen tuberkulös zu erkennen, in dem sie es wirklich sind. Wenn die bakteriologische Untersuchung nicht gerade im Momente von Ausscheidungen erfolgt, besteht die Möglichkeit, daß tuberkulöse Herde als geschlossen befunden werden, die vielleicht kurz vorher offen waren oder es bald darauf sein werden. Aus diesem Grunde kann für die wirksame Bekämpfung der Tuberkulose namentlich in solchen Viehbeständen, die frei davon gehalten werden sollen, kein Unterschied gemacht werden zwischen offenen und geschlossenen Erkrankungsformen. In Erkenntnis dieses Sachverhaltes ist sowohl von Seiten der Viehzüchter wie der Tierärzteschaft die Forderung aufgestellt worden, es möchte auch die sogenannte Reaktionstuberkulose in das Bekämpfungsverfahren einbezogen wer-

den, d. h. jene Formen, die in ihren ersten Anfängen bloß durch die Tuberkulinreaktion erkannt werden können. In der Tat wird es auf Grund vorstehender Darlegungen nicht möglich sein, Viehbestände dauernd von Tuberkulose frei zu halten, wenn darin allenfalls auftretende Fälle nicht schon im Zustande der Reaktionstuberkulose erfaßt werden, wie dies besonders auch aus den Erfahrungen im Ausland hervorgeht.

2. Das fakultative Obligatorium wurde in dem Sinne eingeführt, daß die Kantonsregierungen befugt sind, für die Bekämpfung der Rindertuberkulose in geschlossenen Wirtschaftsgebieten (Talschaften, Bezirken, Gemeinden, Kreisen mit obligatorischer Viehversicherung), besonders in den Viehzucht treibenden Gegenden, das Obligatorium für den Anschluß an das staatliche Verfahren einzuführen.

Ein großer Nachteil des früheren Systems lag in der vollständigen Freiwilligkeit der Besitzer gegenüber der Einführung. In zahlreichen Fällen zeigte es sich, daß, wenn in einer bestimmten Gegend nur vereinzelte Viehbestände dem Verfahren angeschlossen sind, sie nach einmaliger Sanierung von andern Ställen aus immer wieder angesteckt wurden. Dieser Umstand tritt vor allem in den Zuchtgegenden deutlich in Erscheinung. Die zuständigen Behörden verschiedener Gebirgskantone und ebenso der Schweizerische Bauernverband und die Viehzüchterorganisationen wünschten deshalb, daß die Kantonsregierungen ermächtigt würden, in geschlossenen Wirtschaftsgebieten das Obligatorium der Tuberkulosebekämpfung einzuführen.

3. Eine weitere Bestimmung lautet dahin, daß die Ergebnisse des Bekämpfungsverfahrens für die allgemeine Förderung der Tierzucht zu verwerten sind und das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt ist, hiefür die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Die Erfahrung lehrt, daß tuberkulöse Tiere soweit möglich von der Zucht ausgeschlossen werden sollen, weil die Gefahr besteht, daß auf die Nachkommen Veranlagungen für Tuberkuloseempfindlichkeit vererbt werden können. Es ist vorgesehen, auf diesem Gebiet nähere Vorschriften — z. B. über die Haltung von Zuchtstieren, die Zulassung von Tieren zu Prämierungen, Ausstellungen und dgl. — aufzustellen.

Die beschriebenen Ergänzungen dürften auch geeignet sein, der Gefahr zu begegnen, die für die Übertragung der Rindertuberkulose auf den Menschen besteht, sei es durch Genuß von infizierten tierischen Erzeugnissen, wie Milch, oder durch Kontakt.

Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 sieht den Erlaß eines besonderen Bundesgesetzes für die Bekämpfung der Rindertuberkulose vor. Wann ein solches ausgearbeitet wird, steht noch nicht fest. Jedenfalls bedarf es dazu ausreichender Erfahrungen in der praktischen Bekämpfung der Krankheit. Wie ich in andern Arbeiten schon betont habe — „Über die Bekämpfung chronischer Tierseuchen (Tuberkulose, Abortus Bang, gelber Galt) in Verbindung mit den staatlichen Viehversicherungen“, Schweizerische landwirtschaftliche Zeitschrift „Die Grüne“, Heft 43, 69. Jahrgang, 1941 — darf nicht übersehen werden, daß verschiedene äußere Einflüsse sowohl das Zustandekommen einer tuberkulösen Infektion begünstigen, wie auch den Verlauf nachteilig beeinflussen können. Hierzu gehören vor allem übertriebene Leistungsforderungen, bei denen die verbrauchten Körperstoffe durch die zugeführten Nahrungsmittel nicht wieder in vollem Umfang ersetzt werden. Diese Gefahr besteht namentlich dann, wenn hohe Milchleistungen durch Kraftfuttermittel erzwungen werden, die dem Körper nicht alle diejenigen Nähr-, Mineral- und Betriebsstoffe wieder zubringen, die er als Ersatz der Aufwendungen benötigt, die er während der Trächtigkeit verbraucht und die ihm hernach durch die einsetzende Milchabsonderung fortgesetzt weiter entzogen werden usw.

Aus der Anwendung des früheren Verfahrens haben sich bereits wertvolle Beobachtungen und Anhaltspunkte ergeben. Die Einführung des fakultativen Obligatoriums und der Einbezug der sogenannten Reaktionstuberkulose werden diese Grundlagen nutzbringend erweitern.

Zu beiden vorbeschriebenen bundesrätlichen Beschlüssen werden ergänzende bzw. neue Ausführungsbestimmungen erlassen werden, wobei auf die wünschenswerte Vereinheitlichung der Diagnostik (Tuberkulinisierung und dgl.) Bedacht genommen werden soll.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer wirksamen Bekämpfung der chronischen Tierseuchen, namentlich der Tuberkulose, hat in den letzten Jahren dank der unermüdlichen Hinweise und Propaganda zahlreicher amtlicher Tierärzte und

anderer Kollegen bei den interessierten Berufskreisen eine starke Erweiterung erfahren. Heute werden die Bestrebungen von der Landwirtschaft und den Viehzüchterorganisationen fast überall in verdankenswerter Weise kräftig unterstützt. Sie erleichtern damit die Aufgaben der Tierärzte sehr und erweisen der Sache einen großen Dienst. Ohne tatkräftige Mithilfe dieser Kreise ist eine erfolgreiche Bekämpfung der chronischen Tierseuchen aus verschiedenen Gründen, die hier nicht näher erörtert werden sollen, kaum möglich. Hoffen wir, daß durch die weitere Zusammenarbeit der dazu berufenen Gruppen es gelingen werde, die in Frage stehenden Krankheiten immer mehr zurückzudrängen und die daherigen Schäden im Interesse der Wirtschaft zu lindern. Die beiden vorerwähnten Bundesratsbeschlüsse erweitern die Voraussetzungen dazu.

Veranstaltungen der Tierzuchtcommission der Ges. Schweiz. Tierärzte.

Die Formgestaltung des Jurapferdes in den letzten 80 Jahren.

Von Dr. E. Hirt, Bezirkstierarzt, Brugg.

(Vortrag anlässlich des Pferdebeurteilungskurses vom
22. Oktober 1941 in Bremgarten [Aargau]. Mit einigen Ergänzungen.)

(Schluß)

2. Epoche. Im Jahre 1904 wurde neben dem Halbblutpferd die Züchtung eines Zugpferdes mit Masse und Gang offiziell anerkannt. In diese Zeit fallen die Gründungen der Pferdezuchtgenossenschaften, deren Zahl sich rasch vermehrte und von 11 Genossenschaften im Jahre 1905 auf 65 Genossenschaften im Jahre 1938 angestiegen ist. In gleichem Maße setzte die rückläufige Bewegung in der Zahl der Halbblutzuchtgenossenschaften ein (von 21 Genossenschaften im Jahre 1912 auf 7 im Jahre 1938). Der Weltkrieg hat, wie schon erwähnt, der Zugpferdezucht einen mächtigen Auftrieb gebracht. Unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Landwirtschaft wurde die einheimische Pferdezucht in die Bahnen gelenkt, die ihr von Anfang an vorgezeichnet waren. Die Jurapferdezucht konnte sich nun erst richtig entwickeln, speziell in einem Gebiet, das die natürlichen Bedingungen (billige und kommunale Weiden, passionierte Züchter) aufweist und für die Zucht eines genügsamen und robusten Pferdeschlages prädestiniert ist.